

Höhe bis zu 50 M, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse auf dem Gebiete der Wasserversorgung wird die Aufhebung der Verordnung durch besondere Bekanntmachung erfolgen.

Berlin, den 12. Dezember 1945.

Der Polizeipräsident

Räude bei Pferden

Die Räude ist amtstierärztlich festgestellt in den Pferdebeständen:

1. Franz Wieher, Neukölln, Köpfstr. 32,
2. Oskar Pippel, Neukölln, Kopfstr. 32.

Die Sperrmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 §§ 246 bis 258.

Die Räude im Pferdebestand von Friedrich Kanisch, Berlin-Britz, Harlemer Str. 83, ist erloschen

Berlin, den 15. Dezember 1945.

Der Polizeipräsident

Veräagsmitteilnngel

Die Blätter 15 bis 20 der lose-Blattsammlung des Hauptamtes für Aufbau-Durchführung sind jetzt erschienen und werden zum Preise von 10 Pfg. für das Exemplar von uns abgegeben. Sie werden nur zusammen geliefert und kosten also 60 Pfg. zuzügl. 10 Pfg. Porto. Nachnahmesendungen sind nicht möglich. Wir bitten um Vorauszahlung auf unser Postscheckkonto 100 671.

Magistratsdruckerei

Die Broschüre „Gebäudeinstandsetzungsabgabe“ ist vergriffen, ein Nachdruck wird nicht mehr vorgenommen. Interessenten verweisen wir auf das Verordnungsblatt Nr. 4, 7 und 11. Heft Nr. 4 enthält die Verordnung über die Gebäudeinstandsetzungsabgabe, Heft Nr. 7 die Ausführungsbestimmungen und Heft Nr. 11 die Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe.

Magistratsdruckerei